

Teil 3:

Untersuchung der Modelle zur paneuropäischen Zentrallizenzierung im Online-Bereich

Obwohl die Kommissions-Empfehlung für legale Online-Musikdienste vom 18. Oktober 2005 lediglich unverbindlichen Charakter hatte, setzte sie doch einen Prozess in Gang, der zu einer strukturellen Neuordnung des europäischen Marktes für Online-Rechte führte. Seit Anfang 2006 wird das herkömmliche System der kollektiven Rechtewahrnehmung, basierend auf dem Geflecht der Gegen seitigkeitsverträge, in ein Modell umgewandelt, bei dem einer beschränkten Anzahl von Verwertungsgesellschaften das alleinige Recht zur Wahrnehmung von Online Rechten gewährt wird. Der Wunsch der Kommission nach einem flächendeckenden Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber¹ hat sich jedoch bislang nicht erfüllt. Geführt wurde der Wettbewerb bisher vor allem um das populäre und lukrative angloamerikanische Musikrepertoire der großen international operierenden Musikverlage². So haben mittlerweile alle vier Major-Musikverlage EMI Music Publishing, Warner Chappell Music, Universal Music Publishing und Sony/ATV Music Publishing sowie vereinzelt große angloamerikanische Independents eigene Zentrallizenzinitiativen mit Hilfe von einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften zur Rechtewahrnehmung im Online-Bereich ins Leben gerufen.

Im folgenden Teil sollen die rechtliche Struktur und Funktionsweise dieser infolge der Kommissions-Empfehlung neu gebildeten paneuropäischen Zentrallizenzmodelle untersucht werden. Nach einem Überblick über die entstandenen Lizenzinitiativen (Erstes Kapitel) soll daran anschließend der Frage nachgegangen werden, warum sich die neuen Lizenzinitiativen bislang vorwiegend auf das angloamerikanische Musikrepertoire großer Musikverlage beschränken. Zur Beantwortung dieser Frage werden zunächst, soweit erforderlich, die Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem sowie die Divergenzen bei der kollektiven Rechtewahrnehmung auf nationaler wie internationaler Ebene rechtsvergleichend untersucht. Hierbei wird zwischen den mechanischen Rechten und den Aufführungsrechten als Bestandteile des Online-Rechts zu differenzieren sein (Zweites Kapitel). Auf dieser Grundlage lassen sich dann die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die konkreten Möglichkeiten

1 Vgl. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SEC(2005)1254, vom 11.10.2005, S. 26 f.

2 Vgl. dazu auch Evers, GEMA-Nachrichten 2006, Nr. 174 (11/2006), S. 12.

der Rechtsinhaber, ihre Rechte tatsächlich aus dem System der Gegenseitigkeitsverträge herauszunehmen und sie einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl zum Zwecke europaweiter Lizenzierung anzuvertrauen, darstellen. Besondere Beachtung verdient dabei sowohl die Art und Weise der Rechteherausnahme als auch die Frage nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit des isolierten Entzugs nur der Online-Vervielfältigungsrechte (Drittes Kapitel). Soweit eine Rechteherausnahme wirksam vollzogen werden konnte, werden schließlich im Vierten Kapitel beide Alternativen der künftigen Rechtewahrnehmung – entweder individuell oder kollektiv – und deren konkrete Umsetzung im Online-Bereich näher beleuchtet. Im Rahmen dessen wird zusammenfassend auch die (urheber-)rechtliche Konstruktion der wichtigsten Zentrallizenziativen dargelegt.

§ 9. Überblick über die Modelle zur Zentrallizenzierung

Seit der am 18. Oktober 2005 veröffentlichten Kommissions-Empfehlung haben sich nach einer anfänglichen Sondierungsphase mittlerweile eine ganze Reihe neuer Modelle zur paneuropäischen Zentrallizenzierung von Urheberrechten im Online-Musikbereich entwickelt. Im Wege einer ersten Begutachtung dieser Lizenzinitiativen lässt sich die Herausbildung von im Wesentlichen zwei Modellen mit grundsätzlich unterschiedlichem Ansatz feststellen. Am prägnantesten lassen sie sich einerseits als verwertungsgesellschaftsgesteuert und andererseits als verlagsgesteuert charakterisieren³. Als verwertungsgesellschaftsgesteuerte Projekte sind gemeinsame Initiativen mehrerer Verwertungsgesellschaften zur europaweiten Lizenzierung der eigenen nationalen Repertoires ohne spezielle Beteiligung von Rechteinhabern zu bezeichnen. Ein Beispiel hierfür stellt die von der französischen SACEM⁴, der spanischen SGAE⁵ und italienischen SIAE⁶ ins Leben gerufene Armonia-Initiative dar⁷. Bei den verlagsgesteuerten Modellen handelt es sich dagegen um von einigen Musikverlagen – also von Rechteinhabern – separat initiierte Wahrnehmungsunternehmen zur Online-Verwertung bestimmter Teile ihres Verlagskatalogs. Entsprechend den Vorgaben der Kommissions-Empfehlung haben die beteiligten Musikverlage – soweit rechtlich möglich⁸ – ihre Online-Nutzungsrechte den ursprünglich wahrnehmungsberechtigten europäischen Verwertungsgesellschaften entzogen und bei sich gebündelt, um sie daraufhin in diese unter Beteiligung von einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften gegründeten Initiativen zum Zwecke der multiterritorialen Wahrnehmung einzubringen. Als Beispiele für verlagsgesteuerte Zentrallizenzmodelle dienen die von den Major-Verlagen ins Leben gerufenen Initiativen wie etwa CELAS, P.E.D.L., PAECOL und D.E.A.L.

3 Vgl. *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 999. Die Terminologie ist dabei uneinheitlich: *Lüder* spricht in diesem Zusammenhang von autoren- und verlagsgesteuert, vgl. *Lüder*, zitiert in *Alich/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR 2008, 43, 44.

4 Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique – SACEM.

5 Sociedad General de Autores y Editores - SGAE.

6 Società Italiana Autori ed Editori - SIAE.

7 Vgl. dazu unten § 9. G.

8 Wie in den nachfolgenden Kapiteln detailliert dargelegt werden wird, beschränken sich die Herausnahmaktivitäten der angloamerikanischen Musikverlage lediglich auf die digitalen Vervielfältigungsrechte des angloamerikanischen Musikrepertoires als Bestandteil der Online-Rechte.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Neugründungen der paneuropäischen Lizenzmodelle vorgestellt werden:

A. CELAS

Der Major-Musikverlag EMI Music Publishing Europe Ltd. war der erste Rechtsinhaber, der die Kommissions-Empfehlung zur paneuropäischen Online-Lizenzerung in die Tat umsetzte. Noch im Jahr 2005 veröffentlichte EMI Music Publishing eine Ausschreibung zur Vergabe der Rechte an seinem angloamerikanischen Musikrepertoire an die europäischen Verwertungsgesellschaften. Den Zuschlag bekamen schließlich die deutsche GEMA und die britische MCPS-PRS-Alliance⁹. Bereits Anfang 2006 wurde auf der internationalen Musikmesse MIDEM¹⁰ ein entsprechender Vorvertrag unterzeichnet. Zum 1. Januar 2007 wurde das Projekt unter dem Namen CELAS (Central European Licensing and Administration Services) zunächst für eine vertraglich vereinbarte Laufzeit von fünf Jahren¹¹ gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Zum selben Zeitpunkt rief EMI Music Publishing die mechanischen Online-Rechte aus den verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften zurück¹². Jedoch konnte erst 16 Monate nach der ersten Ankündigung im Januar 2006 das Projekt schließlich am 1. April 2007 aus der Vorbereitungsphase in den operativen Bereich überführt werden. Nach eigenen Angaben wurde das erste Jahr vor allem dazu benutzt, die zahlreichen administrativen Probleme zu lösen, die die Umsetzung einer zentralen europaweiten Online-Lizenzerung mit sich brachte¹³. Eine zusätzliche knapp einjährige Verzögerung ergab sich durch die Prüfung des Bundeskartellamt im Hinblick auf das Erfordernis einer Zusammenschlusskontrolle im Sinne der §§ 35 ff. GWB¹⁴; erst Ende November 2007 stellte das Bundeskartellamt fest, dass keine Anmeldepflicht besteht¹⁵.

9 Vgl. zur britischen Verwertungsgesellschaft MCPS-PRS-Alliance eingehend unten § 10. C. II.2.

10 Die MIDEM (Marché international de l'édition musicale) ist die weltgrößte Musikmesse und findet seit 1966 jährlich in Cannes statt.

11 Vgl. *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 8/2009, S. 14, 16.

12 Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung vom 1.7.2007, S. 2; *STIM*, Annual Report 2006, S. 28.

13 Vgl. dazu *Wolf*, Geschäftsführer der CELAS, zitiert in *Alich/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR 2008, 43, 44.

14 Der mittlerweile nicht mehr tätige Musikdienst Sony Connect hatte gegen die Gründung von CELAS eine kartellrechtliche Beschwerde eingelegt; vgl. *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 1001; *Butler*, Billboard vom 16.2.2008, S. 14; *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 8/2009, S. 14, 16.

15 Vgl. *Butler*, Billboard vom 16.2.2008, a.a.O.

Die CELAS ist als privatrechtliches Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH nach deutschem Recht organisiert und hat ihren Sitz bei der GEMA in München; ein weiteres Büro von CELAS befindet sich in London bei der MCPS-PRS. Die einzigen Gesellschafter von CELAS sind die GEMA und die MCPS-PRS-Alliance; der Rechtsinhaber EMI Music Publishing selbst ist gesellschaftsrechtlich nicht an der CELAS beteiligt. Der Unternehmensgegenstand sowie die Organisation, Struktur und Ausstattung von CELAS sind im Gesellschaftsvertrag sowie in den sog. Grundverträgen zwischen der CELAS und EMI Music Publishing (sog. Rechtsübertragungs- und Leistungsvertrag) fixiert¹⁶. Letztere enthalten insbesondere die Regelungen zur Repertoirebeschaffung, zu Fragen der Tarifanwendung, zu den administrativen Pflichten von CELAS und ihren Gesellschaftern sowie die Anzahl und Struktur der Kontrollgremien¹⁷. Im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen hat die CELAS Zugang zur technischen Infrastruktur und zu den Datenbanken von GEMA und PRS¹⁸.

Eigenen Angaben zufolge vergibt die CELAS allein die Online-Rechte des angloamerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing zur grenzüberschreitenden Lizenzvergabe für den gesamten europäischen Raum¹⁹. Die Rechtevergabe erstreckt sich dabei auf alle interaktive und einige nicht-interaktive Verwertungsformen wie Webcasting²⁰. Die Wahrnehmung der mechanischen Online-Rechte erfolgte dabei bis ins Jahr 2009 auf exklusiver Basis, so dass die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften nicht mehr in der Lage waren, diese Rechte – auch nicht territorial beschränkt – zu vergeben²¹. Einzig die an der CELAS beteiligte GEMA war offenbar weiterhin in der Lage, Lizenzen des angloamerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing beschränkt für das deutsche Gebiet

16 Vgl. *Wolf/Evert*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 814, Rn. 98.

17 Vgl. *Wolf/Evert*, a.a.O.

18 Vgl. *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 33, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.10.2009): <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/searchPerForm.do?page=0&language=DE>.

19 Nach eigenen Angaben vergibt CELAS Lizenzen für folgende 42 europäischen Territorien: Andorra, Finnland, Litauen, Rumänien, Albanien, Frankreich, Luxemburg, San Marino, Österreich, Deutschland, Mazedonien, Serbien, Belgien, Gibraltar, Malta, Slowakei, Bosnien, Griechenland, Moldawien, Slowenien, Bulgarien, Ungarn, Monaco, Spanien, Kroatien, Island, Montenegro, Schweden, Zypern, Irland, Niederlande, Schweiz, Tschechische Republik, Italien, Norwegen, Großbritannien, Dänemark, Lettland, Polen, Estland, Liechtenstein und Portugal; vgl. die Angaben auf der Homepage der CELAS, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.9.2009): <http://www.celas.eu/CelasTabs/Territories.aspx>.

20 Vgl. *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 34.

21 Vgl. *Ventroni*, MMR 2008, 273, 274.

zu vergeben²². Seit Februar 2009 wird die CELAS jedoch nach eigenen Angaben nur noch auf nicht-exklusiver Basis tätig; dies ist offenbar das Ergebnis der Gesprächsrunde, die die ehemalige Wettbewerbskommissarin Kroes zur Bewältigung der Hindernisse bei der multiterritorialen Lizenzierung mit einzelnen Branchenvertretern ins Leben gerufen hatte²³. Soweit ersichtlich, hat EMI Music Publishing trotz der mittlerweile nicht mehr ausschließlichen Wahrnehmungstätigkeit der CELAS (von der GEMA abgesehen) noch keine weitere europäische Verwertungsgesellschaft zur Rechtewahrnehmung im Online-Bereich beauftragt²⁴. Die CELAS fungiert daher bis heute grundsätzlich als einzige Anlaufstelle zum Erwerb der Online-Rechte des angloamerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing, soweit die Nutzung über das deutsche Territorium hinausgeht. Jedoch hat die CELAS selbst in jüngster Zeit mit einigen nordischen und osteuropäischen Wahrnehmungsunternehmen sog. Subagenten-Verträge geschlossen, um eigenen Angaben zufolge in bestimmten nationalen Märkten pragmatische Lösungen für die Lizenzierung des Weltrepertoires anzubieten²⁵.

Die CELAS hat, soweit ersichtlich, als erste Zentrallizenzierungsinitiative pan-europäische Lizenzen zur Internet- und Mobilfunknutzung erteilt²⁶. Das erste Lizenzabkommen mit dem Internet-Karaoke-Dienst TalentRun konnte die CELAS

- 22 Um nach erfolgter Herausnahme der angloamerikanischen Vervielfältigungsrechte von EMI Music Publishing dennoch für Deutschland weiterhin Online-Lizenzierungen durchführen zu können, hat die GEMA nach eigenen Angaben auf der Basis des CELAS-Systems eine anteilsbasierte Lizenzierungsmöglichkeit für die GEMA unter der Bezeichnung LION (Lizenzierung der Online-Nutzungen für CELAS und PAECOL) geschaffen; vgl. *GEMA*, Geschäftsbereicht 2008, S. 21 f.
- 23 Vgl. *Europäische Kommission*, Online Commerce Roundtable – Report on Opportunities and barriers to online retailing, vom 26.5.2009, S. 14, Rn. 60 und S. 15, Rn. 66 (c). Vgl. dazu bereits oben § 8. B. Siehe hierzu ebenso die tatbestandlichen Ausführungen des LG München ZUM 2009, 788 ff. – *myvideo*. Vgl. hierzu auch *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 34.
- 24 Im bislang letzten Treffen der von der (ehemaligen) Wettbewerbskommissarin Kroes initiierten Gesprächsrunde am 19. Oktober 2009 bekundete der Verlag EMI Music Publishing, dass er bereits in fortgeschrittenen Verhandlungen mit der französischen Verwertungsgesellschaft SACEM zur nicht-exklusiven, europaweiten Rechteadministrierung seines angloamerikanischen Repertoires und mit der spanischen SGAE zur paneuropäischen Wahrnehmung seines lateinamerikanischen Repertoires stehe. Vgl. *Paine*, *Billboard.biz* vom 20.10.2009, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.10.2009): http://www.billboard.biz/bbb/content_display/industry/e3ied2621cfc5e7c4ccde43986938572849. Soweit ersichtlich, sind bis heute weder die SACEM noch die SGAE von EMI Music Publishing tatsächlich zur europaweiten Wahrnehmung beauftragt worden.
- 25 Nach Angaben von CELAS existieren derzeit Subagenten-Verträge mit der kroatischen IDM Music für die Wahrnehmung der Rechte des anglo-amerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing für den Online-Bereich in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, vgl. *GEMA*, Pressemeldung vom 2.7.2010. Weitere Subagenten-Verträge hat die CELAS mit der dänischen KODA, der schwedischen STIM, der finnischen TEOSTO, der norwegischen TONO und der Nordisk Copyright Bureau (NCB) abgeschlossen, vgl. *GEMA*, Pressemeldung vom 17.3.2010.
- 26 Vgl. *Alich*, *GRUR Int.* 2008, 996, 1001.

im Dezember 2007 präsentieren²⁷. Weitere Vertragsschlüsse folgten im Jahr 2008 mit der Mobilfunk-Musikplattform Omnidfone²⁸, mit dem rein werbefinanzierten Musikportal Roccatune²⁹ und mit dem Musikanbieter RealNetworks³⁰. Darüber hinaus hat die CELAS eigenen Angaben zufolge Lizenzvereinbarungen zur pan-europäischen Nutzung mit Online-Musikanbietern wie 7Digital, iTunes, Napster³¹, dem Mobiltelefonhersteller Nokia und dem Streaming-Dienst simfy³² abgeschlossen³³. Nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten zeigt sich der Musikverlag EMI Music Publishing eigenen Angaben zufolge mittlerweile durchaus zufrieden mit den Ergebnissen der Wahrnehmungstätigkeit der CELAS³⁴.

Die CELAS wurde vom DPMA³⁵ nicht als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 UrhWG eingestuft. Nicht zuletzt wegen der daraus folgenden Unanwendbarkeit des UrhWG rief deren Gründung von vielen Seiten Bedenken rechtlicher und politischer Art hervor³⁶. Diese Frage der Verwertungsgesellschaftseigenschaft von CELAS wird nachstehend noch detailliert behandelt werden³⁷.

Der CELAS drohte außerdem die Einleitung eines Wettbewerbsverfahrens. Im September 2007 hatte die niederländische BUMA/STEMRA eine wettbewerbsrechtliche Beschwerde gegen die CELAS bei der Europäischen Kommission eingereicht. Nach Auffassung der BUMA/STEMRA missbraucht die CELAS ihre marktbeherrschende Stellung im Sinne von ex-Art. 82 EG, da wegen der zwischen EMI Music Publishing und der CELAS abgeschlossenen Exklusivvereinbarung die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften dieses Repertoire im Online-Be-

27 Vgl. GEMA, Pressemeldung vom 14.12.2007.

28 Vgl. *Institut für Urheber- und Medienrecht*, Paneuropäische Lizenzierungsmodelle für Online-Musikdienste nehmen Fahrt auf, Meldung vom 31.1.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.6.2009): <http://www.urheberrecht.org/news/3290/>. Ein weiterer Lizenzvertrag mit Omnidfone über einen Online-Musikabonnement-Dienst wurde Anfang 2011 abgeschlossen; vgl. GEMA, Pressemeldung vom 23.1.2011.

29 Vgl. GEMA, Pressemeldung vom 30.9.2008.

30 Vgl. GEMA, Pressemeldung vom 29.10.2008.

31 Vgl. GEMA, Pressemeldung vom 31.7.2009.

32 Vgl. GEMA, Pressemeldung vom 24.01.2011.

33 Vgl. CELAS, effective licensing for pan-European music services, Pressemeldung vom 31.10.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.6.2009): <http://www.celas.eu/CelasTabs/Content/CELAS%20so%20far%20-%2031%20October%202008.pdf>. CELAS hat über die genannten Beispiele hinaus weitere Lizizenzen vergeben, deren Erwerber jedoch unbenannt bleiben wollen; vgl. Butler, Billboard vom 16.2.2008, S. 14.

34 Vgl. dazu Kiel/Hedke, Executive Vice Presidents von EMI Music Publishing, Interview in *Musikwoche*, 26/2009, S. 20.

35 Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist als Aufsichtsbehörde nach §§ 18 Abs. 1, 2 Abs. 1 UrhWG zuständig zur Erlaubniserteilung von Verwertungsgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 UrhWG.

36 Vgl. nur Abschlussbericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, 16. Wahlperiode 2007, Drs. 16/7000, S. 278 ff., online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>. Siehe dazu auch unten § 17. B. I.

37 Vgl. unten § 17. A.

reich nicht mehr anbieten könnten³⁸. Die Beschwerde seitens BUMA/STEMRA hatte bislang keine Konsequenzen; ein wettbewerbsrechtliches Verfahren gegen die CELAS hat die Europäische Kommission bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingeleitet³⁹.

B. D.E.A.L.

Am 28. Januar 2008 stellten die französischen Verwertungsgesellschaften SACEM und SDRM⁴⁰ sowie der Major-Musikverlag Universal Music Publishing ihre gemeinsame paneuropäische Zentrallizenzenplattform vor. Die Initiative trägt mittlerweile die Bezeichnung D.E.A.L. (Direct European Administration and Licensing)⁴¹. Diese soll die europaweite Lizenzierung für die Online-Musikrechte des angloamerikanischen sowie – was eine Besonderheit darstellt – auch des französischsprachigen Katalogs von Universal Music Publishing ermöglichen⁴². Die multiterritoriale Lizenzvergabe der Online-Rechte von Universal Music Publishing erfolgt dabei auf nicht-exklusiver Basis⁴³. Die D.E.A.L.-Initiative steht daher nach Angaben von Universal Music Publishing grundsätzlich auch anderen Verwer-

38 Case COMP/C-2/39.481 BUMA-STEMRA/EMI and CELAS. Vgl. dazu *m&c*, Nr. 359 vom 25.1.2008, S. 12 und *m&c*, Nr. 361 vom 7.3.2008, S. 14; ebenso *BUMA/STEMRA, Anti-Trust Complaint Against CELAS Revealed*, Presseerklärung vom 4.9.2007; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.8.2009): <http://music-copyright-blog.bumastemra.nl/2007/09/anti-trust-complaint-against-celas-revealed/>. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Auffassung der Online-Plattform YouTube, wonach CELAS eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. ex-Art. 82 EG innehabe, da CELAS nicht substituierbare Rechte großen Umfangs exklusiv administriere, auf die die Musikanbieter im Internet dringend angewiesen seien und ohne sie kaum existenzfähig wären. Vgl. *Google, Inc./YouTube, LLC, Observations to the Commission of the European Union on the Commission Recommendation of 18 October 2005 (2005/737/EC)* vom 28.6.2007, S. 17, Rn. 28; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 19.4.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/marke/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border&vm=detailed&sb=Title.

39 Vgl. *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 1001; *m&c*, Nr. 361 vom 7.3.2008, S. 14.

40 Die französische SDRM (Société pour l'administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs) ist eine Gemeinschaftsorganisation von fünf französischen Verwertungsgesellschaften (SACEM, SACD, SCAM, SGDL und AEEDRM), die als gemeinsame Lizenzvergabe- und Inkassostelle für die von ihnen wahrgenommenen mechanischen Vervielfältigungsrechte fungiert.

41 Vgl. *Musikwoche*, Universal und SACEM verkünden D.E.A.L., Meldung vom 19.1.2009.

42 Vgl. *Schütt*, MMR 2008, XVIII; *m&c*, Nr. 359 vom 8.2.2008, S. 12 und Nr. 365 vom 2.5.2008, S. 5.

43 Vgl. *Kremp*, Popkomm: Albträume europäischer Verwertungsgesellschaften, heise online vom 9.10.2008; online abrufbar (zuletzt abgerufen am 10.7.2009): <http://www.heise.de/newssticker/meldung/117111;Butler>, Billboard vom 19.4.2008, S. 30 f.; *International Music Publishers Association (IMP)*, Public Consultation on Creative Content Online in the Single Market, Februar 2008, S. 3; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 10.7.2009): http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2008/ngo/imp_en.pdf.